

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:
Vierteljährlich 14 Mark.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
Zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Einunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
R. Tischerich. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validentbank, W. Saalbach, Leipzig
Rudolph Mosse, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sämmliche deutsche Zeitungen.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken
oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls
aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

No 56.

12. Juli 1879.

Auf Fol. 24 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtsamts ist am untengesetzten Tage das durch Tod erfolgte Ausscheiden Louis Konstant
Siebers in Pulsnik aus der Firma L. C. Siebers daselbst verlaubar und Herr Kaufmann Ludwig Johannes Friedrich Ladwig als neuer Inhaber dieser Firma
eingetragen worden.

Pulsnik, am 8. Juli 1879.

Das Königl. Gerichtsam.
Jahn.

Bekanntmachung,
den Zutrieb von Vieh betr.

Für den Zutrieb von Vieh bei Viehmärkten oder sonstigen Gelegenheiten vom Bahnhofe ab oder von auswärts in und durch hiesige Stadt, sowie durch Pulsnik
Meißner Seite sind beziehentlich im Einvernehmen mit der königlichen Amtshauptmannschaft zu Ramez folgende Bestimmungen getroffen worden:

- 1., Alles Vieh darf nicht getrieben, sondern muß an einer Leine geführt werden.
- 2., Mehrere Stücke sind zusammenzukoppeln, jedoch dürfen nicht mehr als je 6 Stück an einander gekoppelt werden.
- 3., Je 2 Koppeln ist ein von dem Viehbesitzer oder dessen Beauftragten auf dessen Kosten zu stellender Treiber beizugeben, welcher die Koppeln durch die Stadt
bis nach ihrem Bestimmungsort zu geleiten hat.
- 4., Das auf dem hiesigen Schießplatz angetriebene Vieh darf daselbst nicht frei umherlaufen, sondern ist an den Barrieren oder sonst in geeigneter Weise anzubinden.
- 5., Für die genaue Befolgung vorstehender Vorschriften werden die Besitzer des zutriebenen Viehes sowie die Zutreiber desselben verantwortlich gemacht.
- 6., Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 367,11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 6 Wochen
bestraft.

Pulsnik, am 4. Juli 1879.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Bekanntmachung.

Der hiesige land- und forstwirtschaftliche Verein beabsichtigt mit der von dem Kreisverein am 16. September dies. Js. hier abzuhaltenen Pflugprobe am 16.
und 17. September gleichzeitig eine landwirtschaftliche Ausstellung hier abzuhalten und mit Letzterer eine Verloosung zu verbinden, zu welcher demselben die Genehmigung
ertheilt worden ist.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Verloosung nach Maßgabe des nachstehenden Verloosungsplanes stattfinden hat.

Pulsnik, den 9. Juli 1879.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

Verloosungsplan.

- 1) Die Verloosung findet den 2. Ausstellungstag, Mittwoch, den 17. September 1879, von Nachmittags 2 Uhr an, im Saale des Gasthofs „zum Herrnhaus“
unter Aufsicht des Stadtrathes zu Pulsnik statt.
- 2) Ausgegeben werden 3000 Loose, à Stück 50 J. Bei vollem Absatz der Loose werden $\frac{2}{3}$ der Einnahme zum Ankauf von Gewinnen verwendet. Auf je 200
Loose entfallen 25 Gewinne. Bei nicht vollständigem Absatz der Loose wird die auf den Ankauf der Gewinne zu verwendende Summe entsprechend reducirt,
das Verhältnis der Gewinne zur Zahl der Loose jedoch dadurch nicht geändert.
- 3) Das erste Drittel des Erlöses aus den verkauften Loosen wird für Vertriebsprovision und Regiekosten in Abzug gebracht.
- 4) Der bei vollem Absatz der Loose sich ergebende Reinertrag von 1000 Mark — wird zum Ankauf von 375 Stück Gewinnen verwendet.
- 5) Zur Verloosung gelangen nur Gegenstände, die ausgestellt gewesen und preiswürdig befunden worden sind.
- 6) Die Gewinn-Nummern werden im Pulsnik-Königsbrücker Amtsblatt bekannt gemacht.
- 7) Die Gewinne werden auf Rechnung und Gefahr der Gewinner von der Ziehung ab in Verwahrung gehalten und nur gegen Rückgabe des Looses ausgehändigt.
Die Gewinne sind bis zum 15. October a. c. abzuholen. Alle bis 20. October a. c. nicht abgeholte Gewinne verfallen dem Verein.
- 8) Vorstehende Bestimmungen sind für jeden Loosinhaber bindend.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll

den 2. September 1879

das dem Gutsbesitzer Karl Heinrich Zidler in Otterschütz zugehörige Bauerngut Nr. 24 des Brandcatasters und Fol. 4 des Grund- und Hypothekenbuchs für Otterschütz,
welches Grundstück am 23. Mai 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

8050 Mark

gewürdeter, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Königsbrück, am 26. Mai 1879.

Königliches Gerichtsam.
i. v. Carl Sommerlatte, Ass.

Zeitereignisse.

Pulsnik. Um alles Andere bekümmern sich unsere
Hausfrauen und Damen, nur um ein Thema nicht — um
Politik! — Das ist ein Gebiet, welches sie stets fliehen, in
der Unterhaltung sowohl wie in der Lectüre; ihnen ist es
gleichgültig, ob das europäische Gleichgewicht etwas ins
Schwanken geräth oder nicht, ob Friedenthal geht oder Fall
bleibt, ob Richter-Hagen gesprochen, oder Bismarck geschwiegen
hat. Und doch giebt es einen Punkt, der sie auf die leitende
Weltmacht aufmerksam macht, und wenn die letztere diesen
Punkt berührt, dann erwachen unsere Hausfrauen aus ihrem
in dieser Beziehung beschaulichen Leben, dann nehmen sie
plötzlich das regste Interesse an der Politik und sechten unter-
einander in heftiger Weise ob pro ob contra. Dieser

Punkt ist aber die Wirthschaftskasse, der hauptsächlichste Nerv
jeder Haushaltung, und wir fürchten sehr, daß dieser Nerv
bald eine ungemüthliche Nervosität entwickeln dürfte. Bis-
her haben unsere Hausfrauen wohl das Läuten der Glocken
vernommen, aber sie wußten nicht, wo dieselben hingen und
was sie bezweckten, das heißt, sie haben in der letzten Zeit
genug von dem neuen Zolltarif gehört, aber sich nicht da-
mit beschäftigt, und wir möchten sagen Gott sei Dank, denn
wenn auch noch die Töchter Evas in die Zolldebatten ein-
gegriffen hätten, dann wäre es sowohl zu Hause, wie im
Wirthshause nicht mehr zum Aushalten gewesen — man
hatte und hat noch so wie so schon genug des Zanfs und
Streits. — Nun aber sind die meisten Zollpositionen
bereits in der Berathung gewesen und auch größtentheils
durchgegangen, und die Zeit ist da, wo auch die Wirth-

schaftskasse ins Spiel gezogen wird und der Hausstand unter
dem Zoll zu leiden hat. Ach, wie viel mürrische Gesichter
wird es da geben, wie viel moquante Bemerkungen werden
da an den Reichskanzler gerichtet werden! Der Zoll auf
Kaffee und Petroleum, diese beiden für den Haushalt so
wichtigen Gegenstände, ist in Folge der Sperre bereits in
Kraft getreten und wird nach ungefähre Schätzung das
Pfund Kaffee etwa 25—28, das Pfund Petroleum 6—8
Pfennige mehr kosten als bisher. Die Petroleum-Defen, die
des billigen Heizmaterials wegen in letzter Zeit so starke
Verwendung erlangt haben, dürften demnach wohl in die
Kumpfkammer wandern und es erblüht uns die schöne Aus-
sicht auf Blümchenkaffee, am Heerdfeuer bereitet. Und dabei
ist dem armen Manne der alte Trost, das Tabakspfeifen
ebenfalls vertheuert. O, du schöner Finanzzoll!